

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Achte Satzung zur Änderung der
Gremienwahlordnung (Satzung)
der Universität zu Lübeck
Vom 16. Januar 2025**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 2025, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 16.01.2025

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung des Senates vom 15. Januar 2025 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 27. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Universität zu Lübeck tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“

2. § 10 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei kann es entweder die Durchführung als ausschließliche Briefwahl, als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) beschließen.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Wählerverzeichnis ist am 35. Tag vor dem Stichtag vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit der Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „beurkunden“ durch das Wort „kennzeichnen“ ersetzt.

c) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit der Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die Nummern 3 bis 12.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

6. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Briefwahl bei der Onlinewahl

Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl nicht zulässig.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder sie oder er Mitglied des Präsidiums wird“ angefügt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stiftungsrates aus, bestimmt sich das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. Januar 2025

Prof. Dr. Enno Hartmann

Präsident der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)